

FEUERWEHRSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) i.V.m. den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 18a des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 681) hat der Gemeinderat am 19.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Feuerwehr

(1)

Die Freiwillige Feuerwehr Hülben, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Hülben ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2)

Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus:

- a) der aktiven Abteilung
- b) der Altersabteilung
- c) der Jugendabteilung
- d) dem Spielmannszug

(3)

Die aktive Abteilung besteht in Hülben aus 1 Löschzug.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1)

Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen.

Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

- § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz -

(2)

Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brand-

verhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2.17 der Hauptsatzung).

(3)

In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sollen mindestens 40 Übungsstunden im Jahr durchgeführt werden.
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
4. die aktiven Feuerwehrangehörigen zum vollen Einsatz ihrer Person anzuhalten.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1)

Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr sind:

1. Die Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Ein guter Ruf.
3. Die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.
Die Tauglichkeit soll durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.
4. Die schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit, die mindestens 10 Jahre betragen soll.
5. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet i.S. des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(2)

Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuß im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3)

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuß. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Kommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(4)

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1)

Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird,
4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2,3 und 6).

(2)

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3)

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.

(4)

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger der seine Wohnung in der Gemeinde aufgibt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5)

Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Ein Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(6)

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des

Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Z.B. erfolgt ein Ausschluß dann, wenn ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger 3-mal nacheinander oder 5-mal in unterbrochener Folge dem Dienst unentschuldigt fernbleibt.

Als Entschuldigung werden nur triftige Gründe anerkannt, wie z.B. berufliche Weiterbildung, dringende Familienangelegenheiten u.a.

Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Ausschuß. Vor einer Beratung eines möglichen Ausschlusses im Feuerwehrausschuß muß das betreffende Mitglied gehört werden und Gelegenheit zu einer schriftlichen Erklärung erhalten.

(7)

Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1)

Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wählen den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2)

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3)

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

(4)

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5)

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6)

Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.

(7)

Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben.

Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße von bis zu 100,00 DM ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

§ 6

Altersabteilung der Feuerwehr

(1)

In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2)

Der Feuerwehrausschuß kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben in die Altersabteilung übernehmen.

(3)

Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4)

Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendabteilung der Feuerwehr

(1)

Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen

"Jugendfeuerwehr Hülben"

(2)

In die Jugendfeuerwehr können geistig und körperlich taugliche junge Menschen im Alter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Jugendfeuerwehrangehörige aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuß. Er kann Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen.

(3)

Die Zugehörigkeit des Jugendfeuerwehrangehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Feuerwehr als Feuerwehrangehöriger übernommen wird,
2. er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,
3. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
4. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
5. er körperlich und geistig nicht mehr die Eignung als Jugendfeuerwehrangehöriger besitzt,
6. er aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

(4)

Der Jugendfeuerwehrangehörige hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Leiters der Jugendabteilung und den anderen in der Jugendabteilung eingesetzten Führern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(5)

Die Angehörigen der Jugendabteilung wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendabteilung auf die Dauer von 5 Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Leiter der Jugendabteilung muß aktiver Feuerwehrangehöriger sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der

Landesfeuerweherschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenleiter-Lehrgang besucht haben. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(6)

Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuß Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8

Ehrenmitglieder der Feuerwehr

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant
2. der Feuerwehrausschuß
3. die Hauptversammlung

§ 10

Feuerwehrkommandant und stellvertretender Feuerwehrkommandant

(1)

Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2)

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3)

Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4)

Gewählt werden kann nur, wer

1. der Feuerwehr aktiv angehört
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5)

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6)

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten bzw. Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(7)

Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz)
2. den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
4. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
5. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
7. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
8. Beanstandungen bei der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(8)

Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

(9)
Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10)
Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Vor einer Abberufung sind die Betroffenen zu hören und erhalten Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

§ 11 Unterführer der Feuerwehr

(1)
Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Feuerwehr aktiv angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen,
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2)
Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3)
Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart der Feuerwehr

(1)
Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuß auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

(2)

Der Schriftführer hat über Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3)

Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen.

Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,00 DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4)

Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuß

(1)

Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und aus 5 in der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.

Schriftführer und Kassenverwalter gehören dem Feuerwehrausschuß ohne Stimmrecht an, soweit sie nicht nach Satz 1 gewählt sind.

(2)

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen.

Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3)

Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4)

Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(5)

Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6)

Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.

§ 14

Hauptversammlung der Feuerwehr

(1)

Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluß zu erstatten.

Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluß.

(2)

Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3)

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlußfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4)

Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15

Wahlen

(1)

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden

Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2)

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3)

Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muß. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(4)

Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5)

Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6)

Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuß dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1)

Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2)

Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen

(3)

Der Feuerwehrausschuß stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtliche Einnahmen und zu leistende Ausgaben enthält.

Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4)

Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuß. Der Feuerwehrausschuß kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5)

Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von 2 Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen.

Der Rechnungsabschluß ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten der Feuerwehrsatzung

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29. Mai 1984, geändert durch Satzung vom 23. Juni 1987 und vom 15. Oktober 1991 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Hülben, den 20.12.1995

Notter
Bürgermeister